

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung
von Standflächen anlässlich der Jahrmärkte und Wochenmärkte in
Gangkofen**

Aufgrund Art. 8 i. V. mit Art. 2 Abs. 1 KAG erlässt der Markt Gangkofen folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung von Standplätzen auf dem gemeindlichen Marktplatz anlässlich von Jahrmärkten und Wochenmärkten werden vom Markt Gangkofen Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Teilnehmer, die Aussteller oder Anbieter der Märkte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der für Märkte zur Verfügung gestellten Flächen.

**§ 4
Gebührenmaßstab/Gebührensatz**

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des in Anspruch genommenen Standplatzes. Die Gebühr beträgt anlässlich jedes Marktes je Frontmeter eines Standplatzes für Stände, Verkaufswagen oder sonstiger Anlagen eines Ausstellers oder Anbieters 1,50 Euro.

**§ 5
Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Fläche fällig; sie wird durch die Marktverwaltung am jeweiligen Markttag bar eingehoben.

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Jahrmarktordnung vom 21.04.1987 außer Kraft.

Gangkofen, den 14. November 2001
MARKT GANKOFEN

Wamprechtshammer
Bürgermeister

(Siegel)